

Studiengangprüfungsordnung
für die Bachelorstudiengänge
International Business and Management
der Hochschule Bochum

vom 7. Oktober 2019

in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 19. Juli 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt am 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806) geändert wurde, hat die Hochschule Bochum die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs
- § 4 Spezielle Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Module
- § 6 Prüfungsausschuss und Studiengangskoordination
- § 7 Prüfungen
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Auslandsstudienjahr
- § 10 Auslandsstudiensemester und Auslandspraktikum
- § 11 Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 12 Gesamtnote
- § 13 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

Anlagen

- Anlage 1: Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulprüfungen
- Anlage 3: Katalog der Kernmodule
- Anlage 4: Katalog der Erweiterungsmodule
- Anlage 5: Katalog der Ergänzungsmodule

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die achtsemestrigen Bachelorstudiengänge

- International Business and Management (Deutsch-Englisch),
- International Business and Management (Deutsch-Französisch),
- International Business and Management (Deutsch-Italienisch),
- International Business and Management (Deutsch-Spanisch),
- International Business and Management (Deutsch-Russisch),
- International Business and Management (Deutsch-Türkisch) sowie
- International Business and Management (Deutsch-Portugiesisch/Brasilianisch)

des Fachbereiches Wirtschaft der Hochschule Bochum (Studiengänge). Für die Studiengänge gilt die Rahmenprüfungsordnung (RPO) für Bachelor- und Masterstudiengänge in der jeweils gültigen Fassung, soweit diese Prüfungsordnung nichts Anderes regelt.

§ 2 Akademischer Grad

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

(2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in den jeweiligen Studiengängen „International Business and Management“ verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit; Studienbeginn; Gliederung des Studiengangs

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen acht Semester (vier Studienjahre). Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Der Gesamtstudienumfang beträgt 240 Leistungspunkte. Drei Studienjahre werden an der Hochschule Bochum im Umfang von 180 Leistungspunkten absolviert, zudem beinhaltet der Studienverlaufsplan ein einjähriges Studium an einer Hochschule im Ausland im Umfang von 60 Leistungspunkten. Alternativ zu dem einjährigen Auslandsstudium haben die Studierenden die Möglichkeit einen einsemestrigen Studienaufenthalt im Ausland im Umfang von 30 Leistungspunkten sowie ein Praktikum im Ausland im Umfang von 30 Leistungspunkten zu absolvieren. Der Auslandsaufenthalt kann im dritten oder vierten Studienjahr erfolgen.

(3) Die Studiengänge sind modularisiert und bestehen aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.

(4) Pflichtmodule sind Basismodule, die die erforderlichen Grundkenntnisse der Wirtschaftswissenschaften (Betriebs- und Volkswirtschaftslehre), des Wirtschaftsrechts, der Wirtschaftsinformatik, der Mathematik und Statistik sowie der Methoden-, Sprach- und Sozialkompetenz vermitteln.

(5) Wahlpflichtmodule dienen im dritten bzw. vierten Studienjahr insbesondere der betriebswirtschaftlichen Schwerpunktbildung.

(6) Einzelheiten der Gliederung des Studiums regeln der Studienverlaufsplan (Anlage 1) und das Modulhandbuch.

§ 4

Spezielle Zugangsvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums werden neben der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung Sprachkenntnisse in einer der Studienrichtung entsprechenden Fremdsprache auf dem Kompetenzniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) gefordert.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die das Kompetenzniveau B2 GER nicht nachweisen können, haben die Möglichkeit an einem schriftlichen Sprachtest an der Hochschule Bochum teilzunehmen. Der Sprachtest wird jährlich ein- bis zweimal im Sommersemester durchgeführt. Die Anmeldung zum Sprachtest erfolgt in der Regel online beim Fachbereich Wirtschaft. Für Schwerbehinderte und chronisch Kranke finden Regelungen des Nachteilsausgleichs Berücksichtigung.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in der Niveaustufe C1 GER nachweisen.

§ 5

Module

(1) Die Anzahl der Module sowie deren zeitliche Abfolge ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan im Anhang (Anlage 1).

(2) Die Modulprüfungen der Studienjahre sind in Anlage 2 ausgewiesen.

(3) Pflichtmodule sind dem Studienverlaufsplan zu entnehmen und sind für alle Studierenden obligatorisch.

(4) Wahlmodule des dritten/vierten Studienjahres umfassen zwei Kernmodule (mit jeweils zwei Teilen), ein Erweiterungsmodul, ein Ergänzungsmodul und ein Erweiterungs-/Ergänzungsmodul. Die Wählbarkeit der jeweiligen Module steht unter dem Vorbehalt des Lehrangebotes. Zudem können weitere Module nach Aktualität und Bedarf angeboten werden.

(5) Kern- und Erweiterungsmodule dienen primär der beruflichen Spezialisierung und sind aus den im Anhang ausgewiesenen Katalogen auszuwählen (Anlagen 3 und 4).

(6) Das Ergänzungsmodul dient der volkswirtschaftlichen Arrondierung und ist dem im Anhang ausgewiesenen Katalog (Anlage 5) zu entnehmen.

(7) Die Modulbeschreibungen, die Modulinhalte, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen und die Arbeitsbelastung der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(8) Die Form, Art und Umfang bzw. Dauer der Prüfungsleistungen sind im jeweiligen Modulhandbuch festgeschrieben. Teilnahmevoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen regelt diese Studiengangprüfungsordnung. Das Modulhandbuch wird vom Fachbereichsrat

beschlossen. § 7 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

§ 6

Prüfungsausschuss und Studiengangskoordination

- (1) Für die Organisation von Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung und die RPO zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss II des Fachbereichs Wirtschaft zuständig. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.
- (2) Der Prüfungsausschuss II des Fachbereichs Wirtschaft erarbeitet – falls erforderlich – den Umrechnungsschlüssel für die Noten des jeweiligen nationalen Systems in das deutsche. Im Zweifelsfall entscheidet er über die Anerkennung ausländischer Prüfungsleistungen.

§ 7

Prüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in einem vom Fachbereichsrat festzusetzenden Prüfungszeitraum statt. Sie können auch vor den im Studienverlaufsplan vorgesehenen Zeitpunkten abgelegt werden, wenn die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Die Prüfungen zu den Modulen „Wirtschaftsfremdsprache 1“ und „Wirtschaftsfremdsprache 2“ kann die oder der Studierende nur ablegen, wenn sie oder er regelmäßig an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat und maximal 8 Lehrstunden pro Semester abwesend war. Die Anwesenheit wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten des Moduls protokolliert. § 10 Abs. 2 RPO gilt entsprechend. Sofern die in Satz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist, wird eine bereits vorgenommene Prüfungsanmeldung vom Prüfungsausschuss zurückgenommen.
- (3) Das Studium der Module des dritten/vierten Studienjahres kann nur aufgenommen werden, wenn alle Prüfungen des ersten Studienjahres abgeschlossen und bis auf maximal zwei Modulprüfungen alle Prüfungen des zweiten Studienjahres bestanden wurden.
- (4) Die Bachelorprüfung in den Studiengängen International Business and Management der Hochschule Bochum besteht aus:
 - den im Studienverlaufsplan (Anlage 1) ausgewiesenen Modulprüfungen der ersten zwei Studienjahre,
 - den an der ausländischen Gasthochschule abgelegten Prüfungen im Umfang von 60 Leistungspunkten oder alternativ den an der ausländischen Gasthochschule abgelegten Prüfungen im Umfang von 30 Leistungspunkten und dem Auslandspraktikum im Umfang von 30 Leistungspunkten,
 - den im Studienverlaufsplan (Anlage 1) ausgewiesenen Modulprüfungen des vierten Studienjahres und
 - der Bachelor-Arbeit und dem dazugehörigen Kolloquium.

§ 8

Prüfungsformen

- (1) Eine Prüfung ist in der Regel eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur (von höchstens insgesamt 180 Minuten) oder einer mündlichen Prüfung (bei Einzelprüfungen von

mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer). Für Klausuren sind hinsichtlich der Dauer für Module mit 4 SWS 90 Minuten vorgesehen.

(2) Bei den Prüfungsformen „schriftliche Klausurarbeit“ und „mündliche Prüfung“ kann die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer vorsehen, dass bei der Ermittlung des Prüfungsergebnisses freiwillig erbrachte Vorleistungen im Rahmen des § 9a der RPO angerechnet werden (Prüfungsbonus).

(3) Die Hausarbeit oder das Referat werden mit einer Präsentation oder einer inhaltlichen Diskussion verbunden, die der Feststellung der fachlichen Kenntnisse sowie der eigenständigen Leistung dient.

§ 9

Auslandsstudienjahr

(1) Der Studienverlaufsplan beinhaltet ein einjähriges Studium an einer Hochschule im Ausland im Umfang von 60 Leistungspunkten. Der Auslandsaufenthalt kann im dritten oder vierten Studienjahr absolviert werden.

(2) Die Bewerbung um einen Studienplatz an der Hochschule im Ausland kann frühestens erfolgen, wenn die Studierenden der Hochschule Bochum alle Prüfungen des ersten Studienjahres abgeschlossen haben. Das Studium an der Hochschule im Ausland kann aufgenommen werden, wenn sich die Studierenden im 5. Fachsemester befinden sowie sonstige Zulassungsvoraussetzungen der jeweiligen Partnerhochschule im Ausland erfüllen.

(3) Die von den Studierenden an der ausländischen Gasthochschule zu erbringenden Prüfungsleistungen müssen mindestens zu 50 % betriebswirtschaftliche Module umfassen. Mindestens 75% der im Ausland belegten Lehrveranstaltungen müssen in der Sprache absolviert werden, die der gewählten Sprachrichtung des Studiengangs entspricht. Darüber hinaus sind die Prüfungsleistungen während des Auslandsstudiums im Rahmen eines Präsenzstudiums zu erbringen. Zahl, Art, Inhalt und Umfang der im Ausland zu belegenden und mit einer Prüfung abzuschließenden Lehrveranstaltungen werden in Absprache mit dem Studiengangsmanagement festgelegt. In Zweifelsfällen ist die Studiengangsleitung hinzuzuziehen.

(4) Form, Inhalt und Bewertung der an der Gasthochschule im Ausland abzulegenden Prüfungen ergeben sich im Einzelnen aus den Prüfungsbestimmungen der ausländischen Gasthochschule in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Die während des Auslandsstudienjahres abgelegten Prüfungen gehen in die Endnote ein. Die ausländischen Prüfungsnoten werden in das deutsche Notensystem umgerechnet und anschließend mit den Leistungspunkten der ausländischen Hochschule gewichtet. Für die Bildung der Gesamtnote des Auslandsstudienjahres wird der arithmetische Mittelwert aus den gewichteten Noten gebildet.

§ 10

Auslandsstudiensemester und Auslandspraktikum

(1) Alternativ zum einjährigen Auslandsstudium haben die Studierenden die Möglichkeit einen einsemestrigen Studienaufenthalt im Ausland im Umfang von 30 Leistungspunkten und ein Praktikum im Ausland im Umfang von 30 Leistungspunkten zu absolvieren.

- (2) Für das Auslandsstudiensemester gelten § 9 Abs. 2 bis 5 entsprechend.
- (3) Das Auslandsstudiensemester sollte 20 Wochen umfassen.
- (4) Zum Auslandspraktikum wird auf Antrag zugelassen, wer alle Prüfungen des ersten Studienjahres abgeschlossen hat. Das Auslandspraktikum kann frühestens im 5. Fachsemester absolviert werden.
- (5) Das Auslandspraktikum ist in der dem Studiengang entsprechenden Sprachrichtung abzuleisten.
- (6) Die praktische Tätigkeit umfasst 18 Wochen. Diese Pflichtwochen sind Nettozeiten. Unterbrechungen wegen längerer Krankheit oder sonstiger Ausfälle sind nachzuholen.
- (7) Das Auslandspraktikum schließt mit einer Hausarbeit und Präsentation oder mündlichen Prüfung der oder des Studierenden ab.
- (8) Für die Bildung der Gesamtnote des Auslandsjahres wird das arithmetische Mittel aus den nach Leistungspunkten gewichteten Modulnoten des Auslandsstudiensemesters und der Note für das Auslandspraktikum gebildet.
- (9) Näheres regelt die Ordnung zum Auslandspraktikum.

§ 11 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Der Arbeitsaufwand beträgt für die Bachelorarbeit 360 Stunden (12 Leistungspunkte) und für das Kolloquium 90 Stunden (3 Leistungspunkte).
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nach schriftlichem Antrag an den Prüfungsausschuss zugelassen werden, wer
 1. die Leistungspunkte der Module der ersten zwei Studienjahre vollständig und
 2. mindestens weitere 25 Leistungspunkte des dritten oder vierten Studienjahres erbracht hat.
- (3) Die Dauer der Bearbeitungszeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer bei Ausgabe der Arbeit festgelegt. Sie beträgt in der Regel 9 Wochen und kann in begründeten vom Prüfungsausschuss genehmigten Fällen bis zu 20 Wochen umfassen. Es darf bei begründetem Antrag vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist von bis zu drei Wochen gewährt werden.
- (4) Die Abgabe der Bachelorarbeit hat gem. § 21 RPO zu erfolgen.
- (5) Das Kolloquium soll spätestens acht Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer alle übrigen Leistungspunkte erbracht hat. Studierende, die das Auslandsjahr erst im vierten Studienjahr absolvieren, werden zum Kolloquium nur zugelassen, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mit Ausnahmen der im Ausland zu erbringenden Leistungen erbracht sind. Die Bewertung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums ist der Kandidatin oder dem Kandidat im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben.

§ 12 Gesamtnote

(1) Das Studium ist bestanden, wenn insgesamt alle Module entsprechend des Studienverlaufsplans mit insgesamt 240 Leistungspunkten bestanden wurden.

(2) Die Gesamtnote wird gemäß § 23 Abs. 6 RPO gebildet. Die mit den Leistungspunkten gewichteten Noten werden folgendermaßen ermittelt:

- | | |
|---|--------|
| 1. die einzelnen Module des 1. und 2. Studienjahres | 1-fach |
| 2. die Gesamtnote des Auslandsstudienjahres gemäß § 9 Abs. 5
bzw. die Gesamtnote des Auslandssemesters und des
Auslandspraktikums gemäß § 10 Abs. 8 | 1-fach |
| 3. die einzelnen Module des 3. bzw. 4. Studienjahres | 1-fach |
| 4. Bachelorarbeit und Kolloquium | 3-fach |

Dabei werden die während des Auslandsstudiums erreichten Prüfungsnoten in das deutsche Notensystem umgerechnet.

Werden bei einem Modul mit Wahlmöglichkeiten mehrere Alternativen bestanden, so gilt für die Gesamtnote das bessere Ergebnis.

(3) Ergebnisse von Prüfungsleistungen von weiteren Modulen werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen. Leistungspunkte und Noten dieser Module bleiben bei der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 13 In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen; Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business and Management der Hochschule Bochum vom 13. Februar 2012 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 688), zuletzt geändert am 13.03.2017 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 917) außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung findet erstmals auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2019/2020 im 1. Fachsemester im 8-semesterigen Bachelorstudiengang International Business and Management der Hochschule Bochum eingeschrieben sind.

Die gem. Studienverlaufsplan (Anlage 1) vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden wie folgt erstmalig angeboten:

- | | |
|------------------|--------------------------|
| 1. Fachsemester: | Wintersemester 2019/2020 |
| 2. Fachsemester: | Sommersemester 2020 |
| 3. Fachsemester: | Wintersemester 2020/2021 |
| 4. Fachsemester: | Sommersemester 2021 |
| 5. Fachsemester: | Wintersemester 2021/2022 |
| 6. Fachsemester: | Sommersemester 2022 |

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/2020 ihr Studium im Bachelorstudiengang International Business and Management an der Hochschule Bochum aufgenommen haben, findet die Bachelorprüfungsordnung vom 13. Februar 2012 weiterhin bis zum Ablauf des Sommersemesters 2024 Anwendung.

Die jeweiligen Prüfungen gemäß der Bachelorprüfungsordnung und dem Studienverlaufsplan

für den achtsemestrigen Bachelorstudiengang International Business and Management können in dem Prüfungszeitraum des nachfolgend aufgeführten Semesters letztmalig abgelegt werden:

Prüfungen in Fächern des 1. Fachsemesters:	Wintersemester 2020/2021
Prüfungen in Fächern des 2. Fachsemesters:	Sommersemester 2021
Prüfungen in Fächern des 3. Fachsemesters:	Wintersemester 2021/2022
Prüfungen in Fächern des 4. Fachsemesters:	Sommersemester 2022
Prüfungen in Fächern des 5. Fachsemesters:	Wintersemester 2022/2023
Prüfungen in Fächern des 6. Fachsemesters:	Sommersemester 2023
Prüfungen in Fächern des 7. Fachsemesters:	Wintersemester 2023/2024
Prüfungen in Fächern des 8. Fachsemesters:	Sommersemester 2024

Die Bachelorarbeit und das Kolloquium müssen bis zum 31.08.2024 abgeschlossen sein. Auf Antrag ist ein Wechsel in die ab dem Wintersemester 2019/2020 geltende Studiengangprüfungsordnung möglich.

(4) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Wirtschaft vom 17.07.2019 und vom 02.10.2019.

Bochum, den 07.10.2019

Der Präsident der Hochschule

gez. Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock

(Prof. Dr. rer. oec. Jürgen Bock)